



## Jahreserlaubnisschein für Mitglieder

(vom 01.04.2023 bis 31.03.2024)

- Jahreserlaubnisschein für Erwachsene: **15,- € pro Jahr**  
 Jahreserlaubnisschein für Jugendliche ab 16 Jahre: **5,- € pro Jahr**  
 Jahreserlaubnisschein für Jugendliche bis 15 Jahre: **kostenlos**

Jahreserlaubnisschein-Nummer: 2023/24-\_\_\_\_\_ (Nummerierung fortlaufend)

zum Fischfang am **Michlrödersee**

-----  
(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

-----  
(PLZ / Ort) (Straße) (Haus- Nr.)

-----  
(Mobil-Nummer) (Email-Adresse)

erhält hiermit die jederzeit widerrufliche Erlaubnis, den Fischfang mit **höchstens zwei Angelruten** für das jeweils **bezahlte Jahr (vom 01.04.2023 bis 31.03.2024)** auszuüben. Der/Die Karteninhaber\*in bestätigt durch seine/ihre Unterschrift sein/ihr Einverständnis, die Einhaltung und die Kenntnisnahme der unten und rückseitig genannten Bedingungen (für das jeweilige **Jahr / o.g. Ausstellungszeitraum**).

ASV-Dienheim 1934 e.V. / Dienheim den: \_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Karteninhaber\*in  
(oder Erziehungsberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kassenwart / 1. Vorsitzender  
(mit Vereinsstempel)

Jahreserlaubnis erteilt und Entgelt iHv. \_\_\_\_\_ € erhalten

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Kassenwart / 1. Vorsitzender  
(mit Vereinsstempel)

### Besondere Bedingungen

**Es dürfen maximal zwei Angelruten verwendet werden, entweder:**

- a) eine Raubfisch- und Posenangel,**
- b) eine Raubfisch- und Grundangel oder**
- c) eine Posen- und Grundangel**

**Wels darf nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden.**

**Fluss- und Sonnenbarsche dürfen nach dem Fang nicht zurückgesetzt werden.**

**Als Köderfische sind nicht zugelassen: Aal, Hecht, Zander, Karpfen und Schleie**

**Zum Aufbau eines Bestandes an Großkarpfen sind Schuppen- und Wildkarpfen ab 3 kg Stückgewicht schonend in den See zurückzusetzen.**

**Fangbeschränkung:** 15 Weißfische pro Fangtag  
10 Köderfische pro Fangtag  
6 Karpfen pro Jahr  
6 Schleien pro Jahr

## Allgemeine Bedingungen

1. Der Jahreserlaubnisschein ist nur gültig mit der Unterschrift des Kassenwartes oder des 1. Vorsitzenden und dem gültigen Vereinsstempel bzw. Kartenstempel.
2. Der/Die Berechtigte muss ebenfalls im Besitz eines gültigen Fischereischeins (blaue oder gelbe Karte) für den oben genannten Zeitraum (**hier: vom 01.04.2023 bis 31.03.2024**) sein, ansonsten hat der hier ausgestellte Jahreserlaubnisschein keine Gültigkeit. **Bei Ausstellung / Verlängerung des Jahreserlaubnisscheins ist der gültige Fischereischein unaufgefordert vorzulegen.**
3. Mit der Beantragung/Ausstellung dieses Jahreserlaubnisscheins verpflichtet sich der/die Inhaber\*in zur waidgerechten Ausübung der Fischerei und zur Einhaltung der hier aufgeführten Bedingungen sowie den fischereirechtlichen allgemeingültigen Bestimmungen und Gesetzen. Es gelten die gesetzlichen Artenschonzeiten und Mindestmaße des Fischereischeins (**blaue oder gelbe Karte**) sowie alle gesetzlichen Bestimmungen die den Fischfang betreffen (u.a. Landesfischereigesetz, Landes-, Bundes- und Naturgesetz, etc.) und sind entsprechend einzuhalten.
4. Zum Verzehr bestimmter Fische dürfen diese in einem ausreichend großen Setzkescher aus weichem Netzmaterial gehältert werden. Ansonsten sind die Fische sofort schonend zurückzusetzen.
5. Die Überlassung/Übertragung des Jahreserlaubnisscheins an anderen Personen ist nicht gestattet.
6. Dem/Der Inhaber\*in dieses Jahreserlaubnisscheins ist es untersagt Angelgeräte ganz oder teilweise anderen Personen, die nicht im Besitz des für den Fischfang am Michelrödersee erforderlichen Jahreserlaubnisscheins sind, zu überlassen.
7. Die auf den Fang gestellten Geräte müssen vom/von der Erlaubnisinhaber\*in beaufsichtigt werden und er/sie muss sich in unmittelbarer Nähe (einige Meter) zu den Fangeräten aufhalten.
8. Eine Sondererlaubnis zum Fischfang mit lebendem Köderfisch besteht **nicht**.
9. Die Spinnfischerei (Blinkern / Kunstköder) ist erlaubt, soweit nicht gleichzeitig andere Angler\*innen am Gewässer angeln oder diese ausdrücklich ihre Zustimmung erteilen.
10. Das Angeln vom Boot aus bzw. ähnlichen Schwimmkörpern (z.B. Bellyboot) ist untersagt.
11. Gefangene **Fluss-** und **Sonnenbarsche** werden nicht auf die Anzahl der Köderfische angerechnet; siehe „Besondere Bedingungen“ auf Vorderseite/Seite 1.
12. Jugendfischereischeininhaber\*Innen dürfen nur in Begleitung eines/einer Erwachsenen, der/die ein auf ihm/ihr zugelassenen gültigen Fischereischein (**blaue Karte**) besitzt, den Fischfang ausüben.
13. Jugendlichen Fischereischeininhabern\*Innen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres) ist Nachtangeln (von 22:00 bis 6:00 Uhr) nur in Begleitung eines/einer Erziehungsberechtigten und/oder eines/einer Erwachsenen, der/die ein auf ihm/ihr zugelassenen gültigen Fischereischein (**blaue Karte**) besitzt, erlaubt.
14. Eigenmächtiges Entfernen von Wasserpflanzen und Schilf, die Vornahme von Uferveränderungen (z.B. Stegebau), Grillen und offenes Feuer, das Befahren des Uferweges mit motorisierten Fahrzeugen, das eigenmächtige Schneiden oder Fällen von Büschen, Bäumen und ihrem Geäst, ist nicht gestattet.
15. Das Aufstellen von Zelten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des 1.Vereinsvorsitzenden oder seines Vertreters (2. Vereinsvorsitzenden).
16. Den Anforderungen oder Aufforderungen der zur Fischereiaufsicht befugten Personen und entsprechend ausgewiesenen Personen (Vorstandsmitglieder ASV-Dienheim 1934 e.V.) ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
17. Ferner gelten die vom ASV-Dienheim 1934 e.V. auf ihrer Homepage ([www.angelsportverein-dienheim.de](http://www.angelsportverein-dienheim.de)) veröffentlichten Mitteilungen, die aktuell gültige Vereinssatzung, die gefaßten Beschlüsse aus den Mitgliederversammlungen sowie die am Vereinsheim am Michelrödersee befindlichen Aushänge.

## Bedingungen für Erwachsene (ab 18 Jahren) mit einem Jahreserlaubnisschein

1. Der/Die Inhaber\*in eines Jahreserlaubnisscheins erkennt den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.11.2022 zum Thema „Pflichtarbeitsstunden bzw. Ersatzzahlungen“ als verbindlich an.
2. **Die vereinbarten Pflichtarbeitsstunden (16 Arbeitsstunden pro Jahr bzw. Geltungsdauer) sind Folge zu leisten und mindestens zu 50% (hier 8 Stunden) aktiv zu erfüllen.** Von den Pflichtarbeitsstunden sind Rentner\*innen ab einem Alter von 65 Jahren und Schwerbehinderte mit mindestens 50 GdB befreit. Die Arbeitsstunden sind im selben **Jahr** (bzw. Geltungsdauer) der Jahreserlaubnisscheinermächtigung zu leisten. Ansonsten wird pro fehlende Arbeitsstunde **10,00 €** am Jahresende (bzw. Ende der Geltungsdauer) dem/der Jahreserlaubnisscheininhaber\*in in Rechnung gestellt.
3. Bei nicht ausgeglichener Bezahlung der fehlenden Arbeitsstunden an den ASV-Dienheim 1934 e.V. sowie eventuell sonstiger offenen Forderungen des ASV-Dienheim 1934 e.V. gegenüber den/der Jahreserlaubnisscheininhaber\*in behält sich der ASV- Dienheim 1934 e.V. das Recht vor diesem/dieser keine weiteren Jahreserlaubnisscheine für den Michelrödersee für das Folgejahr und nachfolgenden Jahre auszustellen.
4. Dem/Der Inhaber\*in des Jahreserlaubnisscheins ist bekannt, dass Zuwiderhandlungen von Vorstandsbeschlüssen der sofortige Einzug bzw. die Aufhebung der Gültigkeit des Jahreserlaubnisscheines zu Folge haben könnte.

## Sonstiges

Termine, Änderungen, Ergänzungen sowie Vereinsinfos können auf unserer Homepage: [www.angelsportverein-dienheim.de](http://www.angelsportverein-dienheim.de) eingesehen werden. Ferner bitten wir die jeweiligen Aushänge (falls vorhanden) am Vereinsgebäude (Michelrödersee) zu beachten.